

Beilage zum Hauensteiner Bote vom 28.05.1998

S A T Z U N G

über die Erhebung von Entgelten für die
öffentliche Wasserversorgung
der Verbandsgemeinde Hauenstein
-Entgeltsatzung Wasserversorgung-

vom 19. Mai 1998

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag

- § 2 Beitragsfähige Aufwendung
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgebiet
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Ablösung
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt - Laufende Entgelte

- § 11 Entgeltsfähige Kosten
- § 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge
- § 13 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung
- § 15 Vorausleistungen
- § 16 Ablösung
- § 17 Beitragsschuldner
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit
- § 19 Erhebung Benutzungsgebühren
- § 20 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 21 Benutzungsgebührenmaßstab
- § 22 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 23 Vorausleistungen
- § 24 Gebührenschuldner
- § 25 Fälligkeiten

IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 26 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

V. Abschnitt - Umsatzsteuer und Inkrafttreten

- § 27 Umsatzsteuer
- § 28 Beitrags- und Gebührensätze sowie Pauschalbeträge
- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt
 1. Einmalige Beiträge, gem. § 2, zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung übriger Anlagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) und für die Erweiterung der Straßenleitungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12 und Gebühren gem. § 19 dieser Satzung.
 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 26 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden durch Beschluß des Verbandsgemeinderates festgestellt.

II. Abschnitt

Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die der Wasserversorgung dienenden Investitionsaufwendungen, für die erstmalige Herstellung übriger Anlagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) und für

die Erweiterung der Straßenleitungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze),
2. die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 26 dieser Satzung,
3. die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Quellen und Tiefbrunnen mit den dazu gehörenden, erforderlichen dinglichen Rechten und baulichen Anlagen, Wasserwerksanlagen, Aufbereitungs-, Speicher-, Wassergewinnungs- und Druckerhöhungseinrichtungen, sowie Transportleitungen,
4. die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden,
5. die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
6. die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muß,
7. die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung ansteht oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (4) Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 10 v.H. der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgebiet

- (1) Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde die Wasserversorgung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der einmalige Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Wasserversorgung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 des BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl entsprechend der Einordnung nach Abs. 3 Nr. 7.
5. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl entsprechend der Einordnung nach Abs. 3 Nr. 7. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
6. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
7. Als Grundflächenzahl werden nach Nr. 4. und 5. folgende Werte angesetzt:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) Sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4
g) Sportplatzanlagen	0,2
h) Freizeitanlagen und Festplätze	0,2
i) Friedhöfe	0,2
j) Befestigte und angeschlossene Stellplätze und Garagen	0,9
k) Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
l) Gärtnereien und Baumschulen	0,8
m) Kasernen	0,6
n) Bahnhofsgelände	0,8
o) Kleingärten	0,2
p) Freibäder	0,2

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und / oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoß.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 12 und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach

der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

- b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 5 - ein Vollgeschoß angesetzt.

9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Grundstückseigentümer in Anspruch genommen werden kann.

- (2) Der Beitrag wird für

1. die Straßenleitungen (Ortsnetzleitungen) einschl. der Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum,

und

2. die übrigen Anlagen (Wassergewinnungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserspeicherungsanlagen-Hochbehälter, Transportleitungen sowie sonstige technisch selbständig nutzbare Teile der Einrichtung oder Anlage)

gesondert erhoben.

§.7 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.

- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Werksausschuß kann Ratenzahlungen festlegen.

III. Abschnitt

Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der Investitionsaufwendungen, soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten und Aufwendungen der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Neben den Kosten nach Abs. 1 sind bei der Erhebung laufender Entgelte entgeltsfähig:
1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Steuern und
 5. sonstige Kosten.
- (3) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden 450.000,00 DM als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. 12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach dem Vorjahresbetrag oder dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.

§ 16 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 19 Erhebung Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden die den nach § 12 Abs. 3 festgesetzten Betrag übersteigenden Kosten als Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 21 Benutzungsgebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 22 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 23 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach dem Vorjahresbetrag oder dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.

§ 24 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 25 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 26 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Verbandsgemeinde sind die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlußleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums als Pauschalbetrag je Anschluß zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn Kosten des Grundstücksanschlusses im öffentlichen Verkehrsraum bisher nicht in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen worden sind oder nicht ersetzt wurden, weil der Anschluß noch nicht betriebsfertig hergestellt war; für diese Fälle wird ein besonderer Pauschalbetrag festgelegt.
- (2) In den Pauschalbeträgen nach Abs. 1 sind die Kosten für Erdarbeiten und für die Wiederherstellung des alten Zustandes im öffentlichen Verkehrsraum enthalten. Die Erdarbeiten und die Arbeiten für die Wiederherstellung des alten Zustandes im privaten Bereich werden durch den Grundstückseigentümer bzw. einen von diesem beauftragten Unternehmer ausgeführt.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

V. Abschnitt

Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 27 Umsatzsteuer

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 28

Beitrags- und Gebührensätze sowie Pauschalbeträge

Soweit diese Satzung keine abschließende Regelung enthält, werden die Beitrags- und Gebührensätze und die Pauschalbeträge für Grundstücksanschlüsse durch Beschluß des Verbandsgemeinderates festgestellt.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vom 28.06.1996 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Hauenstein, den 19. Mai 1998



Raber
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Anlage 1Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluß zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfaßten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstelle nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.